

Antrag auf Gewährleistung einer Notbetreuung

Der Präsenzunterricht in Grundschulen sowie der Hortbetrieb (Betreuung schulpflichtiger Kinder) ist untersagt. Für **Kinder der ersten bis vierten Schuljahresstufe** ist eine Notbetreuung zu gewährleisten. **Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe** haben einen Anspruch auf Notbetreuung, wenn mindestens ein **Personensorgeberechtigter im stationären oder ambulanten medizinischen oder pflegerischen Bereich** tätig ist.

→ Zuständig für die Prüfung und Bescheidung der Notbetreuung sind die kreisangehörigen Kommunen und Städte. Bitte legen Sie das durch den Arbeitgeber bestätigte Formular entsprechend vor.

Hiermit wird eine Notbetreuung beantragt für

Angaben zum Kind	
Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Anschrift Kind	
Hort Schule (Jahrgangsstufe)	

- für den Frühhort von Uhr bis Uhr
 für die Zeit des Unterrichts von Uhr bis Uhr
 für den Hort am Nachmittag von Uhr bis Uhr.

Die Notbetreuung ist erforderlich, weil die/der **Personensorgeberechtigte alleinerziehend** ist (gilt ab 18.01.2021) und keine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung organisiert werden kann.

Die Notbetreuung ist erforderlich, weil **die Personensorgeberechtigten des Kindes in kritischen Infrastrukturbereichen** innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg beschäftigt sind und keine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung organisiert werden kann.

Angaben zu den Personensorgeberechtigten		
	1. Personensorgeberechtigte	2. Personensorgeberechtigte
Name, Vorname		
Anschrift		
Kontakt (E-Mail, Telefon)		
Angaben zum Arbeitgeber der Personensorgeberechtigten		
Name		
Anschrift		
Kontakt (E-Mail, Telefon)		
Arbeitsbereich (1. bis 17. siehe unten)	Bereich	Bereich
Bestätigung Arbeitgeber (Unterschrift, ggf. Stempel)		

Hiermit wird versichert, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Gewährung der Notbetreuung erheblich sind, sind gemäß § 60 SGB I unverzüglich mitzuteilen.

Datum

Unterschriften der Personensorgeberechtigten

Bestätigung durch die Kommune/Stadt: